



Arbeiten in Serbien

Information zur Sozialversicherung

Stand: 01.11.2014

Hinweis

Unterstrichene Texte sind Verweise zu weiterführenden Informationen.

Die Anträge und die zugehörige Erklärung des Arbeitnehmers finden Sie auch unter

https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/antraege_finden.html.

Ein beruflich bedingter Aufenthalt in Serbien bringt naturgemäß eine Reihe von Veränderungen mit sich. Häufig ergeben sich dabei auch Fragen zum Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie darüber, ob während einer vorübergehenden Beschäftigung in Serbien die deutschen oder serbischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden sind. Soweit die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften von einem Antrag des Arbeitnehmers und/oder des Arbeitgebers abhängig ist, erläutern wir das Antragsverfahren. Daneben werden Stellen genannt, die Fragen zur praktischen Anwendung der deutschen bzw. der serbischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit beantworten.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Folgenden mit Rechtsvorschriften stets die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gemeint sind.

Beachten Sie bitte zudem, dass sich der folgende Abschnitt „Allgemeines“ auf sämtliche Personenkreise bezieht, die in diesem Merkblatt genannt werden.

Allgemeines

Prinzipiell entscheidet jeder Staat in eigener Zuständigkeit darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Arbeitnehmer im Bereich der sozialen Sicherheit geschützt ist und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Bei einer grenzüberschreitenden Beschäftigung kann dies daher dazu führen, dass Sie in Serbien und in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Um dies zumindest in einigen Bereichen der sozialen Sicherheit zu vermeiden, gelten im Verhältnis zu Serbien spezielle Zuständigkeitsregeln. Die Republik Serbien und die Bundesrepublik Deutschland haben zwar noch kein eigenständiges Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Allerdings sind derzeit im Verhältnis zu Serbien weiterhin die Sozialversicherungsabkommen, die die Bun-

desrepublik Deutschland und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien geschlossen haben, anzuwenden. Die Sozialversicherungsabkommen gelten für alle Arbeitnehmer, die sich im Hoheitsgebiet Deutschlands oder Serbiens gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind, ungeachtet ihrer Nationalität.

Der sachliche Geltungsbereich der Abkommen erstreckt sich in Bezug auf Deutschland zunächst nur auf die

- Krankenversicherung (einschließlich Geld- und Sachleistungen bei Mutterschaft),
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung der Arbeiter, Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung und hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung,
- Arbeitslosenversicherung,
- das Kindergeld für Arbeitnehmer.

Grundsätze

Entscheidend dafür, ob für einen Arbeitnehmer die serbischen oder die deutschen Rechtsvorschriften gelten, ist der Ort, an dem die Arbeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Staat der Arbeitnehmer wohnt. Auch der Firmensitz des Arbeitgebers ist nicht von Bedeutung.

Beispiel 1

Martin Müller arbeitet als Angestellter in Belgrad. Da er seine Beschäftigung ausschließlich in Serbien ausübt, gelten für ihn die serbischen Rechtsvorschriften. Dies wäre auch dann der Fall, wenn Herr Gründorfer (weiterhin) in Deutschland wohnen oder sich der Firmensitz seines Arbeitgebers in Deutschland befinden würde.

Die Anwendung der serbischen Rechtsvorschriften ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einem tatsächlich bestehenden Versicherungsschutz in Serbien. Ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen der Arbeitnehmer dort versichert ist, richtet sich

Handlungsempfehlung für den Arbeitgeber

Bitte wenden Sie sich an die Stelle, die für die Ausstellung der „Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien“ (Vordruck SRB 101 DE) zuständig ist (siehe [Abschnitt „Vordruck SRB 101 DE“](#)). Sie entscheidet darüber, ob eine Entsendung vorliegt.

ausschließlich nach serbischem Recht. Informationen darüber, welche Stellen neben den zuständigen Versicherungsträgern in Serbien Auskünfte über das serbische Sozialrecht geben können, haben wir im [Abschnitt „Ergänzende Informationen“](#) für Sie zusammengestellt.

Entsendung

Eine besondere Regelung gilt für einen Arbeitnehmer, der im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vorübergehend nach Serbien entsandt wird, um dort im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers eine Arbeit auszuführen. Für ihn gelten weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Hierbei ist zu beachten, dass die Abkommen - im Gegensatz zu Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten - keine konkrete Zeitgrenze (z. B. 12 Monate) für die weitere Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates enthalten. Gleichwohl muss die vorübergehende Beschäftigung in Serbien durch die Eigenart der Beschäftigung oder auf Grund einer vertraglichen Regelung im Voraus zeitlich befristet sein.

Beispiel 2

[Nicole Schneider ist Architektin und arbeitet in Potsdam bei einem dort ansässigen Ingenieurbüro. Dieses Unternehmen setzt Frau Schneider zur Betreuung eines Projektes für voraussichtlich 15 Monate in Serbien ein. Beim vorübergehenden Einsatz von Frau Schneider in Serbien sind alle zuvor genannten Voraussetzungen einer Entsendung erfüllt. Daher gelten für sie weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften.](#)

Für eine abschließende Beurteilung, ob eine Entsendung vorliegt, sind die tatsächlichen und rechtlichen Merkmale des Beschäftigungsverhältnisses während des Einsatzes in Serbien maßgebend. Da die deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen hierzu keine weiteren Erläuterungen enthalten, ist unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Regelung (§ 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch - SGB IV) zu beurteilen, ob eine Entsendung

im Sinne der Ausstrahlung vorliegt und somit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten.

Beispiel 3

[Das von Nicole Schneider betreute Bauprojekt \(vgl. Beispiel 2\) konnte aus unvorhersehbaren Gründen nicht wie geplant fertig gestellt werden. Ihr Einsatz in Serbien wird daher um 6 Monate verlängert. Soweit die Voraussetzungen einer Entsendung weiterhin erfüllt sind, gelten für Frau Schneider weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.](#)

[Soweit die Voraussetzungen einer Entsendung weiterhin erfüllt sind, gelten für Frau Schneider weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Die rechtsverbindliche Entscheidung hierüber trifft der Versicherungsträger, der ggf. auch für die Ausstellung des Vordrucks SRB 101 DE zuständig ist.](#)

Ausnahmereinbarungen

Gelten nach den zuvor genannten Regelungen die serbischen Rechtsvorschriften, kann im Einzelfall auf der Basis einer Ausnahmereinbarung geregelt werden, dass für den Arbeitnehmer anstelle der serbischen die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Wird eine solche Vereinbarung geschlossen, gilt sie stets einheitlich für alle Bereiche der sozialen Sicherheit, für die vom sachlichen Geltungsbereich der Abkommen erfassten Versicherungszweige (siehe [Abschnitt „Allgemeines“](#)).

Für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist auf deutscher Seite der GKV-Spitzenverband, DVKA und auf serbischer Seite das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ([Ministarstvo rada zaposljavanja i socijalne politike](#)) zuständig. Es sind in jedem Einzelfall beide Stellen beteiligt.

Soweit weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten sollen, ist der entsprechende gemeinsame Antrag von Arbeitnehmer und Arbeitgeber an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu richten.

Wichtiger Hinweis

Die serbische Seite ist nicht bereit eine Ausnahmevereinbarung zu schließen, wenn der Arbeitnehmer (auch) mit einem in Serbien ansässigen Unternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen hat.

Grundvoraussetzung für den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist das individuell zu begründende Interesse des Arbeitnehmers daran, dass für ihn weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Bei einer Ausnahmevereinbarung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der für deren Abschluss zuständigen Stellen. Bei der Entscheidung werden Art und Umstände der Beschäftigung und dabei insbesondere die weitere arbeitsrechtliche Bindung des Arbeitnehmers an seinen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber berücksichtigt. Eine solche arbeitsrechtliche Bindung liegt zweifelsfrei vor, wenn das bisherige Arbeitsverhältnis unverändert fortbesteht oder lediglich um zusätzliche Regelungen für die Zeit des Einsatzes in Serbien ergänzt wird.

Ferner wird auch für eine Ausnahmevereinbarung stets eine konkrete zeitliche Befristung des Einsatzes in Serbien gefordert. Ist ein Einsatz von mehr als fünf Jahren geplant, wird eine solche Vereinbarung erfahrungsgemäß nicht geschlossen. Wird ein zunächst für weniger als fünf Jahre geplanter Einsatz in Serbien verlängert, ist eine Verlängerung der Ausnahmevereinbarung aus deutscher Sicht für maximal drei weitere Jahre denkbar, wenn besondere Umstände des Einzelfalls, die vom Antragsteller detailliert darzulegen sind, dies rechtfertigen.

Besonderheiten für Serbien

Von serbischer Seite wurden wir darüber informiert, dass man dort keine Möglichkeit sieht, Ausnahmevereinbarungen zu schließen, wenn der Arbeitnehmer in Serbien einen lokalen Arbeitsvertrag mit dem dortigen Unternehmen abgeschlossen hat.

Antragsverfahren in Deutschland

Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, indem Sie

- den vollständig ausgefüllten Antrag,
- die vollständig ausgefüllte Erklärung des Arbeitnehmers

an folgende Anschrift senden:

GKV-Spitzenverband
DVKA
Postfach 20 04 64
53134 Bonn.

Können Sie den Antrag ausnahmsweise erst nach Aufnahme der Beschäftigung bzw. Beginn des Verlängerungszeitraums stellen, geben Sie bitte den Grund für die Verspätung an. Ferner bitten wir Sie, uns in diesem Fall auch mitzuteilen, ob weiterhin ausschließlich Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland gezahlt wurden.

Sonderregelungen für weitere Personengruppen

Das deutsch-jugoslawischen Abkommen über Soziale Sicherheit enthält für folgende Personengruppen Sonderregelungen:

- Arbeitnehmer von Transportunternehmen,
- Besatzungsmitglieder von Seeschiffen,
- Personen, die Arbeitnehmern gleichgestellt sind (z. B. Selbstständige),
- Beschäftigte von amtlichen Vertretungen.

Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne auf Anfrage.

Vordruck SRB 101 DE

Arbeitnehmer, die in Serbien arbeiten und für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, erhalten auf Antrag eine „Bescheinigung über die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften bei Entsendung eines Arbeitnehmers nach Jugoslawien“ (Vordruck SRB 101 DE).

Handlungsempfehlung für den Arbeitgeber
Eine Ausnahmevereinbarung sollte möglichst vier Monate vor Aufnahme der Beschäftigung in Serbien beantragt werden, damit bereits zu Beginn des Antragszeitraums für alle Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften besteht.

Der jeweilige Vordruck dient gegenüber den serbischen und deutschen zuständigen Stellen als Nachweis darüber, dass für den Arbeitnehmer ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Daher ist es sehr wichtig, dass der dort bescheinigte Sachverhalt den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Aus diesem Grund sollte die Stelle, die den Vordruck SRB 101 DE auszustellen hat, stets wahrheitsgemäß und umfassend über die tatsächlichen Verhältnisse und über Änderungen umgehend informiert werden.

Den Vordruck stellt in Deutschland aus:

- im Falle einer Entsendung sowie bei einer Beschäftigung an einer amtlichen Vertretung (u. a. Botschaft oder Konsulat) die gesetzliche Krankenkasse, an die die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden,
- im Übrigen der GKV-Spitzenverband DVKA, Postfach 20 04 64, 53134 Bonn.

Kranken- und Unfallversicherungsschutz

Arbeitnehmer, die vorübergehend in Serbien beschäftigt und weiterhin in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, können auch in Serbien Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die mitversicherten Familienangehörigen, die den Arbeitnehmer begleiten. Der Anspruch hierauf wird mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. mit der provisorischen Ersatzbescheinigung nachgewiesen. Weitere Informationen zur Sachleistungsaushilfe sind unmittelbar bei der Krankenkasse erhältlich. Daneben enthält auch unser in erster Linie für Urlauber bestimmtes [Merkblatt „Urlaub in Serbien“](#), nützliche Informationen zum Krankenversicherungsschutz bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Serbien.

Wohnt der gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer bzw. Selbstständige in Serbien, ist für die Inanspruchnahme von Sachleistungen der Vordruck SRB 106 DE erforderlich, den ebenfalls die gesetzliche Krankenkasse in Deutschland ausstellt.

Auf der Basis dieses Vordrucks erhalten auch die dort wohnenden anspruchsberechtigten Familienangehörigen des Arbeitnehmers Krankenversicherungsleistungen. Für welche der in Serbien wohnenden Familienangehörigen dies gilt, richtet sich nach serbischem Recht. Informationen hierzu sowie über Art und Umfang der Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Arzneimittel) erhalten Sie bei dem für den Wohnort zuständigen serbischen Träger, den Sie in dem [Merkblatt „Urlaub in Serbien“](#) finden sowie bei der serbischen Verbindungsstelle:

Zavod za socijalno osiguranje
 Institute for social insurance
 Bulevar umetnosti 10
 11070 BEOGRAD
 SERBIEN

Alternativ zur Sachleistungsaushilfe durch den serbischen Träger erhalten gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer, wenn sie während ihrer vorübergehenden Beschäftigung in Serbien erkranken, unter anderem die im Kapitel „Leistungen der Krankenversicherung“ im Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) vorgesehenen Leistungen von ihrem Arbeitgeber (vgl. [§ 17 SGB V](#)). Dies gilt auch für die mitversicherten Familienangehörigen, die den Arbeitnehmer begleiten oder besuchen. Die Krankenkasse erstattet in diesen Fällen dem Arbeitgeber die entstandenen Kosten bis zu der Höhe, in der sie ihr in Deutschland entstanden wären.

Weitere Informationen – auch darüber, was bei einer Arbeitsunfähigkeit zu beachten ist – erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse.

Gelten für Sie während der vorübergehenden Beschäftigung in Serbien weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften und erleiden Sie in dieser Zeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit, wenden Sie sich bitte unverzüglich an den zuständigen deutschen Unfallversicherungsträger (z. B. Berufsgenossenschaft).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Außerdem empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei speziellen versicherungs- oder leistungsrechtlichen Fragen – wie z. B. der Anrechnung von Versicherungszeiten oder der Inanspruchnahme von Leistungen – vom jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland bzw. in Serbien individuell beraten zu lassen.

Ergänzende Informationen

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter anderem bei den folgenden Stellen:

- Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auswanderer
und Auslandstätige
50728 Köln
- Zavod za socijalno osiguranje
Institute for social insurance
Bulevar umetnosti 10
11070 BEOGRAD
SERBIEN
- Ministarstvo rada zaposljavanja i socijalne politike
Nemanjina 22-26
11000 BEOGRAD
SERBIEN

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 11/2014

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

Bildnachweis Baustellenszene: www.fotolia.com/Surrender
Bildnachweis Donau-Kataraktenstrecke: www.fotolia.com/Udo Kruse
Bildnachweis Vertragsbesprechung: www.goodshot.com